

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

2. Verordnung vom 01.02.1837 publ. 08.02.1837

2) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Delmenhorst vom 1. Febr. publ. den 8. Febr. 1837.

Den Wochenmarkt zu Delmenhorst betr.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung im Rescript vom 27. v.

1. d. M. wird fünf-

tig am 13. d. M. zum ersten Male, auch am Montage jeder Woche hier ein Wochenmarkt gehalten werden, auf welchem dieselben Vorschriften Anwendung finden, welche für die beiden bisherigen Wochenmarktstage gelten.

3) Regierungs-Bekanntmachung vom 7. Febr. publ. den 11. Febr. 1837.

Nähere Bestimmung der Vorschriften sub II. ten sub II. 2. der Taxe für Medicinal-Personen.

Zur näheren Bestimmung der Vorschriften sub II. 2. der Taxe für Medicinal-Personen vom 14. April 1830. macht in Höchstem Auftrage Sr. Kön. Hoheit des Großherzogs, die Regierung hiemittelt zur Nachachtung bekannt,

daß den Klagen auf Bezahlung ärztlichen Honorars die amtliche Festsetzung der Sätze nach der Taxe stets vorhergehen, und eine Klage auf Bezahlung ärztlichen Honorars